

Az.: 6 E 1/19
10 O 28/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaates Sachsen
vertreten durch die Justizvollzugsanstalt Dresden
vertreten durch den Leiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Obersekretär im Justizvollzugsdienst

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

wegen

Beschlagnahme und Durchsuchung
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 7. Februar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. November 2018 - 10 O 28/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die gemäß § 68 Abs. 1 SächsDG i. V. m. den §§ 146, 147 VwGO statthafte sowie form- und fristgerecht erhobene Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Disziplinarkammer, die der Beschwerde nicht abgeholfen hat (§ 3 SächsDG i. V. m. § 148 Abs. 1 VwGO), ist zulässig, aber unbegründet. Die Beschlagnahme des Smartphones des Antragsgegners nebst SIM-Karte und das Auslesen der Daten auf den Speichermedien dieses Smartphones, das sich wegen strafrechtlicher Ermittlungen im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft befindet, ist nicht anzuordnen.
- 2 Der Disziplinarsenat überprüft vorliegend die Entscheidung der Disziplinarkammer umfassend auf ihre Rechtmäßigkeit, da nur in Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 SächsDG und in anderen vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 VwGO seine Prüfung auf die dargelegten Beschwerdegründe beschränkt ist (vgl. zu § 67 BDG: SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2011 - D 6 F 6/10 -, juris Rn. 12). Er trifft dabei gemäß § 69 SächsDG grundsätzlich eine eigene (Ermessens-)Entscheidung anhand des Sach- und Rechtsstands im Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. zu § 68 BDG: Weiß, in: GKÖD Bd. II: DisR, M § 68 Rn. 10, 15), wenn sich aus dem Beschwerdegegenstand nichts anderes ergibt. Im danach hier maßgebenden Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung liegen die Voraussetzungen für die vom Antragsteller begehrte Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung nicht vor.

- 3 1. Rechtsgrundlage der beantragten Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung ist § 27 SächsDG.
- 4 Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 25 Abs. 3 SächsDG kann im behördlichen Disziplinarverfahren das Gericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten, seines allgemeinen Vertreters oder eines beauftragten Beschäftigten, der die Befähigung zum Richteramt hat, durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. „Gericht“ im Sinne dieser Vorschrift ist das Verwaltungsgericht (LT-Drs. 4/5064, S. 13 der Gesetzesbegründung), das nach seinem Ermessen über die Anordnung entscheidet (vgl. zu § 27 BDG: Weiß, a. a. O., M § 27 Rn. 51), wenn die Anordnungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsDG. Nach dieser Vorschrift darf die Anordnung nur getroffen werden, „wenn der Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.“
- 5 Die Anordnung setzt somit zunächst voraus, dass dem Beamten ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird, dessen er dringend verdächtig sein kann. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen deshalb nur wegen Dienstvergehen angeordnet werden, die dem Beamten bereits gemäß den §§ 17 ff. SächsDG zur Last gelegt werden. Dazu muss das Disziplinarverfahren insoweit ordnungsgemäß eingeleitet (etwa gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsDG) oder ausgedehnt worden sein (§ 19 Abs. 1 SächsDG). Ergibt sich hingegen später der Verdacht weiterer Dienstpflichtverletzungen aufgrund eines anderen Sachverhalts, so ist deshalb entweder ein weiteres Disziplinarverfahren einzuleiten oder das laufende Verfahren auf die neuen Vorwürfe auszudehnen (dazu allgemein: BVerwG, Beschl. v. 18. November 2008 - 2 B 63.08 -, juris Rn. 10), bevor auch diesbezüglich Anordnungen gemäß § 27 SächsDG ergehen können (vgl. zu § 27 BDG: BVerwG, Urt. v. 31. März 2011 - 2 A 11.08 -, juris Rn. 19/20).
- 6 Mit dem Erfordernis des dringenden Tatverdachts stellt § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsDG sodann deutlich strengere Anforderungen an Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen als § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 SächsDG an die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens oder auch als das Strafprozessrecht an Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen, wo jeweils ein

Anfangsverdacht, d. h. die auf Tatsachen (nicht nur Vermutungen) gestützte Möglichkeit der Tatbegehung genügt (vgl. zu den §§ 17, 27 BDG: Weiß, a. a. O., M § 17 Rn. 37, § 27 Rn. 22; zur StPO: BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 2004 - 2 BvR 766/03 -, juris Rn. 3 f.). Dadurch sollen solche Anordnungen im Disziplinarverfahren auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben (LT-Drs. 4/5064, a. a. O.). Dementsprechend wird der Begriff des dringenden Tatverdachts im inhaltsgleichen § 27 BDG und vergleichbaren Vorschriften der Länder ebenso wie in § 112 StPO ausgelegt. Erforderlich ist danach eine auf konkrete Tatsachen (nicht nur Vermutungen) gestützte, hohe bzw. große Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beamte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen hat. Wurden die vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen verübt, genügt es, wenn gegen die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und gegen seine Schuld keine konkreten Umstände sprechen (vgl. BayVGh, Beschlüsse v. 28. April 2014 - 16b DC 12.2380 -, juris Rn. 6, v. 19. Oktober 2009 - 16b DC 09.2188 -, juris Rn. 20, u. v. 7. März 2007 - 16a CD 07.1 -, juris Rn. 23; OVG M-V, Beschl. v. 10. November 2010 - 10 O 92/10 -, juris Rn. 15; VGh BW, Beschl. v. 16. März 2009 - DB 16 S 57/09 -, juris Rn. 7; OVG Rh.-Pf., Beschlüsse v. 12. Januar 2007 - 3 B 11367/06 -, juris Rn. 11, und v. 4. Oktober 2002 - 3 B 11273/02 -, juris Rn. 5; Weiß, a. a. O., M § 27 Rn. 22; Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, 2. Aufl. 2017, § 27 Rn. 3).

- 7 Hinzu kommen muss, dass die Anordnung zur Bedeutung der Sache und zur zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Zum inhaltsgleichen § 27 BDG und vergleichbaren Vorschriften der Länder ist geklärt, dass dazu eine qualifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall anhand des Eigengewichts des Dienstvergehens, dessen der Beamte dringend verdächtig ist, und der deshalb prognostisch zu verhängenden Disziplinarmaßnahme nötig ist (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 4. Oktober 2002 - 3 B 11273/02 -, juris Rn. 10). Dabei kommt die Anordnung regelmäßig nur in Betracht, wenn die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erwarten ist, während sie jedenfalls dann unverhältnismäßig ist, wenn das mutmaßliche Dienstvergehen nur einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen würde (so BVerfG, Beschlüsse v. 21. Juni 2006 - 2 BvR 1780/04 -, juris Rn. 24, und v. 14. November 2007 - 2 BvR 371/07 -, juris Rn. 13; dem folgend: BayVGh, Beschlüsse v. 28. April 2014, a. a. O., juris Rn. 14, v. 19. Oktober 2009, a. a. O., juris

Rn. 26, und v. 7. März 2007, a. a. O., juris Rn. 32; OVG M-V, a. a. O., juris Rn. 12, 25; VGH BW, a. a. O., juris Rn. 14; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12. Januar 2007, a. a. O., juris Rn. 10, 23; Weiß, a. a. O., M § 27 Rn. 23; Wittkowski, a. a. O., § 27 Rn. 4). Im Einzelfall kann aber auch eine zu erwartende Gehaltskürzung eine Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung rechtfertigen (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12. Januar 2007, a. a. O., juris Rn. 23; angedeutet: OVG M-V, a. a. O., juris Rn. 25).

- 8 Es gibt keinen Grund, davon bei § 27 SächsDG abzuweichen. Die Norm ist dem § 27 BDG fast wortgleich nachgebildet und soll nach dem Willen des Gesetzgebers auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt sein. Deshalb wurde sie an einen dringenden Tatverdacht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, der Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen ausschließen soll, wenn nur die Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße angezeigt ist (so die LT-Drs. 4/5064, a. a. O.). Auch bei einer zu erwartenden Gehaltskürzung wird daher eine Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung - abhängig von den Umständen des Einzelfalls - in aller Regel nur in Betracht kommen, wenn es sich um eine Gehaltskürzung im oberen Bereich handelt.
- 9 Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen setzen somit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsDG voraus, dass eine auf konkrete Tatsachen gestützte hohe bzw. große Wahrscheinlichkeit (nicht nur Möglichkeit) besteht, dass der Beamte die ihm - zuvor im Disziplinarverfahren ordnungsgemäß - zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen verübt und dadurch ein (einheitliches) Dienstvergehen begangen hat. Zu dessen Aufklärung muss die beantragte Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Außerdem muss bei Abwägung der Umstände des Einzelfalls das Dienstvergehen wegen seines Eigengewichts und der dafür prognostisch zu verhängenden Disziplinarmaßnahme den mit der Anordnung verbundenen Eingriff in die (Grund-)Rechte des Beamten rechtfertigen.
- 10 Anders als bei einer im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung bereits vollzogenen Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung, deren Rechtmäßigkeit grundsätzlich ex ante, d. h. nach dem Sach- und Rechtsstand im Zeitpunkt des Erlasses des Anordnungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts zu beurteilen ist (vgl. BayVGH, Beschlüsse v. 28. April 2014, a. a. O., juris Rn. 7, und v. 7. März 2007, a. a. O., juris

Rn. 23; OVG Rh.-Pf., Beschlüsse v. 4. Oktober 2002, a. a. O., juris Rn. 7, und v. 12. Januar 2007, a. a. O., juris Rn. 11), bleibt es vorliegend dabei, dass der Disziplinarsenat über den Beschwerdegegenstand eine eigene Ermessensentscheidung gemäß § 27 SächsDG anhand des Sach- und Rechtsstands im Zeitpunkt seiner Entscheidung trifft, weil die begehrte Anordnung bisher nicht ergangen ist. Dass sich der Beschlagnahme- und Durchsuchungsgegenstand (das Smartphone) bereits im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft befindet, ist unerheblich. Grundlage dafür sind allein deren strafprozessuale Befugnisse. Beschlagnahme und Durchsuchung des Smartphones für Zwecke des Disziplinarverfahrens sind nur auf Grund der hier beantragten Anordnung gemäß § 27 SächsDG möglich.

- 11 2. Dies zugrunde gelegt kann vorliegend die beantragte Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung nur aufgrund des Dienstvergehens in Betracht kommen, das dem Antragsgegner in der Einleitungsverfügung vom 31. August 2018 und der Ausdehnungsverfügung vom 28. September 2018 zur Last gelegt wird.
- 12 a) In der Einleitungsverfügung vom 31. August 2018 wird ihm vorgeworfen, als Mitglied einer aus Justizvollzugsbediensteten bestehenden WhatsApp-Gruppe der Anstaltsleitung nicht unverzüglich mitgeteilt zu haben, dass ein anderes Mitglied am 27. August 2018 den Haftbefehl eines Untersuchungsgefangenen in die Gruppe gestellt habe, wodurch er eines vorsätzlichen innerdienstlichen Dienstvergehens gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG i. V. m. den §§ 33, 34 BeamStG und Nr. 9 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) verdächtig sei.
- 13 Dazu ist aktenkundig, dass der Antragsgegner Mitglied der ausschließlich von Justizvollzugsbediensteten betriebenen WhatsApp-Gruppe war, die vor allem dem Austausch dienstbezogener Informationen diene. In diese Gruppe hatte ein anderes Mitglied während des zweiwöchigen Urlaubs des Antragsgegners am 27. August 2018 den Haftbefehl und das Foto eines an diesem Tag eingelieferten ausländischen Untersuchungsgefangenen eingestellt, der seinerzeit wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts an einem deutschen Staatsangehörigen im Mittelpunkt des öffentlichen und medialen Interesses stand. Nach einhelliger Bekundung der Mitglieder der WhatsApp-Gruppe bei ihren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft wurden Haftbefehl und Foto des Gefangenen von den Gruppenmitgliedern zwar zur Kenntnis

genommen, aber nicht an Dritte außerhalb der Gruppe bekanntgegeben. Der Haftbefehl war von dem insoweit geständigen Gruppenmitglied, das ihn in die WhatsApp-Gruppe gestellt hatte, auf anderem Weg öffentlich bekannt gemacht worden. Am 29. August 2018 forderte der Antragsgegner die Gruppemitglieder einzeln (außerhalb der Gruppe) auf, den Chatverlauf zu löschen. Als er nach dem Urlaub am 4. September 2018 den Dienst wieder antrat, wurde ihm die Einleitungsverfügung eröffnet.

- 14 Der Antragsteller trägt dazu vor, er benötige das Smartphone und die Speichermedien um festzustellen, ob und wann dem Antragsgegner der Haftbefehl und das Foto des Gefangenen zugestellt und wann die Dateien geöffnet bzw. gelesen worden seien.
- 15 b) In der Ausdehnungsverfügung vom 28. September 2018 wird dem Antragsgegner vorgeworfen, am 28. August 2018 aus seinem Urlaub in dieselbe WhatsApp-Gruppe drei Nachrichten eingestellt zu haben: Um 16:18:35 Uhr ein Bild mit dem Text „Kameradschaftliche Grüße aus Braunau!“, um 16:48:04 Uhr den Text: „Aber das geilste war, als wir mit den deutschen Schäferhunden durch Braunau marschierten äh spazierten hatten wir alle Aufmerksamkeit der Leute. Erstaunen und Begeisterung. Und dann kamen uns drei Kanaken entgegen die sofort die Straßenseite wechselten!“ und um 17:03:09 Uhr (als Antwort auf die Bemerkung eines anderen Gruppenmitglieds „... räumt auf in B.“) den Text: „Das schaff ich nicht. Gegenüber dem Haus der Häuser befindet sich ein türkischer Barbier. Braunau scheint verloren ...“. Daraus sei auf eine mit dem Nationalsozialismus sympathisierende und dem Gebot der Verfassungstreue widerspreche Haltung des Antragsgegners zu schließen. Er sei deshalb eines vorsätzlichen innerdienstlichen Dienstvergehens gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG i. V. m. § 33 Abs. 1, § 34 Satz 1 bis 3 BeamStG und Nr. 1 Abs. 2 DSVollz verdächtig.
- 16 Dazu trägt der Antragsteller vor, die Staatsanwaltschaft habe den WhatsApp-Nachrichtenwechsel nicht vollständig ausgewertet und gesichert, so dass zu ermitteln sei, ob sich der Beamte durch sein Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekenne und für deren Erhaltung eintrete.

- 17 c) Soweit der Antragsteller geltend macht, er müsse auch Ermittlungen dazu anstellen, ob, wann, durch wen und in welchem Umfang in einem nicht genau bestimmbar Zeitraum vor dem 27. August 2018 weitere dienstliche Unterlagen unerlaubt in die WhatsApp-Gruppe eingestellt worden seien, liegt dem zugrunde, dass in der Bildergalerie des Smartphones des Antragsgegners Fotos von vermutlich zwei weiteren Gefangenen gefunden wurden und die anderen Gruppenmitglieder bei ihren staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen eingeräumt haben, dass schon früher Daten und teilweise auch Fotos zu Gefangenen in der WhatsApp-Gruppe ausgetauscht worden seien. Diese Vorwürfe sind jedoch nicht Gegenstand der Einleitungs- oder Ausdehnungsverfügung. Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner damit weitere Dienstpflichtverletzungen aufgrund eines anderen Sachverhalts vor, mithin neue Handlungen i. S. v. § 19 Abs. 1 SächsDG, wegen der das Disziplinarverfahren erst wirksam ausgedehnt oder ein neues Disziplinarverfahren wirksam eingeleitet werden müsste, bevor diese Vorwürfe Gegenstand einer Anordnung gemäß § 27 SächsDG sein können.
- 18 Nichts anderes gilt, soweit die Disziplinarkammer geprüft hat, ob eine Anordnung gemäß § 27 SächsDG in Betracht kommt, weil der Antragsgegner seine Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Abs. 1 BeamStG i. V. m. Nr. 5 DSVollz sowie datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt haben könnte, insbesondere indem er selbst Haftbefehle, Fotos oder andere Daten von Gefangenen in die WhatsApp-Gruppe oder in seine Bildergalerie auf seinem Smartphone gestellt oder sogar an Dritte weitergegeben hat. Auch dabei würde es sich um weitere Dienstpflichtverletzungen aufgrund anderer Sachverhalte handeln. Derartige Pflichtverletzungen werden dem Antragsgegner mangels einer entsprechenden Einleitungs- oder Ausdehnungsverfügung bisher disziplinarrechtlich nicht wirksam vorgeworfen, so dass auch insoweit eine Anordnung gemäß § 27 SächsDG ausscheidet.
- 19 3. Das Dienstvergehen, das dem Antragsgegner damit gemäß der Einleitungsverfügung vom 31. August 2018 und der Ausdehnungsverfügung vom 28. September 2018 bisher allein wirksam zur Last gelegt wird, rechtfertigt keine Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung nach § 27 SächsDG.

- 20 a) Der in der Einleitungsverfügung vom 31. August 2018 vorgeworfenen Mitteilungspflichtverletzung ist der Antragsgegner zwar dringend verdächtig, weil er bereits am 29. August 2018 aus seinem Urlaub heraus die anderen Gruppenmitglieder aufgefordert hat, den Chatverlauf zu löschen. Zu diesem Zeitpunkt war ihm deshalb nicht nur bereits bekannt, dass am 27. August 2018 der Haftbefehl und das Foto des Gefangenen in die Gruppe gestellt worden waren. Er hätte zu diesem Zeitpunkt auch die Anstaltsleitung davon unverzüglich in Kenntnis setzen können. Jedoch ist zur Aufklärung, ob darin ein Dienstvergehen liegt, die beantragte Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung nicht mehr erforderlich, weil sich dieser Sachverhalt bereits aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergibt. Wann der Haftbefehl und das Foto des Gefangenen dem Antragsgegner in der WhatsApp-Gruppe genau zugestellt wurden und wann er die Dateien im Einzelnen geöffnet und gelesen hat, ist angesichts des im Übrigen feststehenden Sachverhalts für den Nachweis dieses Vorwurfs unerheblich. Zudem wiegt die nicht unverzügliche Mitteilung über die Einstellung des Haftbefehls und des Fotos in die Gruppe am 27. August 2018 als mögliches Dienstvergehen nicht schwer, weil der Antragsgegner zu dieser Zeit im Urlaub war und die Anstaltsleitung davon ohnehin zeitnah - nach Aktenlage spätestens am 30. August 2018 - erfahren sowie schon am 31. August 2018 das Disziplinarverfahren gegen den Antragsgegner eingeleitet hat. Deshalb käme allein für ein darin liegendes Dienstvergehen allenfalls ein Verweis in Betracht, so dass eine Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung zur zu erwartenden Disziplinarmaßnahme außer Verhältnis stünde.
- 21 b) Die dem Antragsgegner mit der Ausdehnungsverfügung vom 28. September 2018 der Sache nach vorgeworfenen Verletzungen seiner Grundpflicht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (politische Treuepflicht), sowie seiner Dienstpflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG, die durch Nr. 1 Abs. 2 DSVollz konkretisiert wird, könnten zwar eine Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung rechtfertigen. Jedoch ist der Antragsgegner eines solchen Dienstvergehens nicht dringend verdächtig.

- 22 Ein solches Dienstvergehen kann geeignet sein, das zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn bestehende Vertrauensverhältnis unheilbar zu zerstören, und somit seine Dienstentfernung rechtfertigen, wie der Disziplinarsenat bereits entschieden hat. Die politische Treuepflicht fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Dabei ist zu beachten, dass sich der umschriebene Inhalt der Treuepflicht nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinar zu ahndenden Treuepflichtverletzung deckt, weil zum letztgenannten Tatbestand ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung gehört (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. Dezember 2017 - 6 B 215/17.D -, juris Rn. 17 f.). Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe, reichen deshalb für die Annahme einer Verletzung der dem Beamten auferlegten Treuepflicht grundsätzlich nicht aus. Ein Dienstvergehen besteht erst, wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2017 - 2 C 25.17 -, juris Rn. 21, m. w. N.).
- 23 Die drei aktenkundigen Nachrichten des Antragsgegners, die er am 28. August 2018 aus seinem Urlaub in die Gruppe gestellt hat, sind zwar konkrete Tatsachen, die es im Kontext des Chatverlaufs hoch wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Antragsgegner bereits eine Überzeugung hat, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes widerspricht. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, zeigt der Antragsgegner durch die Verwendung des Schimpfwortes „Kanake“, das sich gegen südländisch aussehende Menschen richtet, deutlich seine Missachtung gegenüber solchen ausländischen Menschen. Zudem weist die in den Nachrichten zum Ausdruck kommende Verherrlichung von Braunau am Inn als dem Geburtsort Adolf Hitlers im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs „Kanaken“ und den Wortspielen „...mit den deutschen Schäferhunden durch Braunau marschierten äh spazierten ...“ sowie „Braunau scheint verloren ...“, weil sich „Gegenüber dem Haus der Häuser ... ein türkischer Barbier“ befinde, deutlich auf eine nationalsozialistische Gesinnung des Antragsgegners hin. Soweit der Antragsgegner

dies im Verfahren in Zweifel zu ziehen sucht, weil er nur zufällig während seines Urlaubs einen Zwischenstopp in Braunau eingelegt, als Halter und Züchter von Schäferhunden mit diesen nur einen Spaziergang gemacht und das Wort „Kanake“ nicht als Schimpfwort, sondern als Charakterisierungsmerkmal für südländisch aussehende Menschen im engen Kollegenkreis gebraucht habe, tragen diese Einwände im Kontext des Chatverlaufs nicht.

24 Mehr als das bloße Mitteilen und Haben einer solchen Überzeugung wird dadurch jedoch nicht belegt. Dass der Antragsgegner aus einer solchen Überzeugung tatsächlich bereits Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten gezogen hat, ist aufgrund dieser Tatsachen zwar durchaus möglich, so dass die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens auf einen solchen Vorwurf wegen eines entsprechenden Anfangsverdachts gerechtfertigt ist. Nach den dem Disziplinarsenat vorliegenden Akten fehlen jedoch bisher konkrete Tatsachen, die es bereits hoch wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Antragsgegner schon solche Folgerungen aus seiner Überzeugung gezogen hat. Dagegen spricht auch der nach Aktenlage bisher beanstandungsfreie Dienst des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt, die einen hohen Ausländeranteil aufweist, so dass er fast täglich dienstlichen Umgang mit ausländischen Menschen haben dürfte, ohne dass bisher negative Auswirkungen auf die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten erkennbar wären. Daher sind Beschlagnahme und Durchsuchung des Smartphones nach dem derzeitigen Ermittlungsstand zwar geeignet und erforderlich, um eine Verletzung der politischen Treuepflicht überhaupt nachweisen zu können, und erscheinen angesichts des in Rede stehenden Dienstvergehens auch als angemessen. Sie sind jedoch mangels dringenden Tatverdachts für ein solches Dienstvergehen derzeit unzulässig.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO. Anders als beim erstinstanzlichen Anordnungsverfahren gemäß § 27 SächsDG, über dessen Kosten als unselbstständiges Nebenverfahren zum behördlichen Disziplinarverfahren (Teil 3 SächsDG) erst bei der das Disziplinarverfahren abschließenden Entscheidung (etwa gemäß § 37 SächsDG) zu befinden ist, stellt das dagegen gerichtete Beschwerdeverfahren gemäß § 68 SächsDG ein selbstständiges

Zwischenverfahren dar, das systematisch zum gerichtlichen Disziplinarverfahren (Teil 4 SächsDG) gehört, so dass über dessen Kosten gemäß § 78 SächsDG unabhängig von dem in der Hauptsache geführten behördlichen Disziplinarverfahren zu entscheiden ist (ohne Begründung ebenso zum BDG: SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2011, a. a. O., juris Rn. 23; VGH BW, a. a. O., juris Rn. 18; ähnlich zum dortigen Landesrecht: OVG M-V, a. a. O., juris Rn. 15; OVG Rh.-Pf., Beschlüsse v. 12. Januar 2007, a. a. O., juris Rn. 24, und v. 4. Oktober 2002, a. a. O., juris Rn. 15; a. A. zum BDG: BayVGH, Beschl. v. 28. April 2014, a. a. O., juris Rn. 23, m. w. N. zu seiner Rspr.).

- 26 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil gemäß Nr. 64 der Anlage zu § 79 SächsDG eine Festgebühr von 50,00 € erhoben wird.
- 27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Hahn

Tischer